

RS OGH 1988/4/26 4Ob536/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1988

Norm

ABGB §535

ABGB §726

Rechtssatz

Enthält eine letztwillige Verfügung nur die Anordnung von Legaten, spricht es gegen eine Behandlung der Vermächtnisnehmer als testamentarische Erben, wenn der Erblasser über erhebliche Teile des Vermögens nicht durch Legat verfügt hat; die Vermächtnisnehmer können sich daher - auch im Verhältnis zueinander - nur auf das außerordentliche Erbrecht nach § 726 ABGB stützen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 536/88
Entscheidungstext OGH 26.04.1988 4 Ob 536/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0012233

Dokumentnummer

JJR_19880426_OGH0002_0040OB00536_8800000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at